

Abschrift

████████████████████



Rechtskräftig seit dem ██████████

Eingegangen
15. JUNI 2015
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen ██████████
geboren am ██████████ in ██████████,
wohnhaft ██████████,
deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen des Verdachts des Erschleichens von Leistungen

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom ██████████,
an der teilgenommen haben:

Richterin ██████████
als Richterin

Referendarin ██████████
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten ██████████

Justizobersekretärin ██████████
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahren und seine notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.



Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

I.

Dem Angeklagten ist durch den dem Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] zugrundeliegenden Anklagesatz vorgeworfen worden, am [REDACTED] in Aachen die Beförderung durch ein Verkehrsmittel in der Absicht erschlichen zu haben, das Entgelt nicht zu entrichten.

Der Anklagesatz lautet weiter wie folgt: Er benutzte am [REDACTED] gegen 11:30 Uhr ein Verkehrsmittel der Linie 27 des Verkehrsunternehmens „Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG)“ vom Ponttor Richtung Arbeitsamt/ Bendplatz ohne gültigen Fahrausweis. Er hatte von Anfang an vor, das Fahrgeld nicht zu entrichten.

Die Staatsanwaltschaft bejahte das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung.

Dies wertete die Staatsanwaltschaft als Erschleichen von Leistungen gemäß §§ 265a Abs. 1, 3, 248a StGB.

II.

Der Angeklagte hat bestritten, die Tat begangen zu haben. Er hat sich wie folgt eingelassen: Zwar habe er an dem besagten Tage den Bus tatsächlich ohne Ticket genutzt. Er habe jedoch lediglich seine Monatskarte zuhause vergessen. Dies sei ihm erst bei der Kontrolle aufgefallen.

III.

Der Angeklagte war aus rechtlichen Gründen freizusprechen. Ihm konnte die Begehung der ihm vorgeworfenen Tat nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden.

IV.

Zwar steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der Einlassung des Angeklagten fest, dass dieser am [REDACTED] tatsächlich den Bus ohne gültiges Ticket nutzte. Das Gericht konnte jedoch keine sicheren Feststellungen dahin treffen, dass der Angeklagte auch vorsätzlich handelte. Die damalige Betreuerin des Angeklagten, Frau [REDACTED], bestätigte die Angaben des Angeklagten und bekundete glaubhaft, dass der Angeklagte ihr gegenüber nach dem Vorfall eine gültige Monatskarte vorgezeigt habe. Sie habe jedoch versäumt, diese aufzuheben. Gegen die Einlassung des Angeklagten spricht auch nicht, dass von dem Kontrolleur lediglich vermerkt worden war, dass der Angeklagte das Verkehrsmittel ohne gültiges Ticket genutzt habe. Der Kontrolleur [REDACTED] konnte sich an den Vorfall zwar nicht mehr erinnern. Er bestätigte jedoch, dass nicht gesondert vermerkt werde, wenn eine kontrollierte Person behaupte im Besitz einer Monatskarte zu sein, ohne dass diese einen Nachweis hierüber vorlegen könnte. Da die Einlassung des Angeklagten nicht zu widerlegen war, war dieser nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ freizusprechen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

[Redacted]

[Redacted]



...tigte
...er Geschäftsstelle